

19.02.2013

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge

A Problem und Regelbedarf

In Nordrhein-Westfalen haben Städte und Gemeinden aufgrund der Regelungen des Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) nur die Möglichkeit die Grundstückseigentümer einer Kommune zu einmaligen Beiträgen heranzuziehen, wenn Straßenausbauarbeiten erfolgt sind. Dies führt dazu, dass im Einzelfall für die betroffenen Grundstückseigentümer, die zu einer Beitragszahlung herangezogen werden, hohe und teilweise erhebliche finanzielle Belastungen folgen, die den Einzelnen auch finanziell überfordern können. Die hohen Belastungen sorgen dafür, dass sich bei den Bürgerinnen und Bürgern ein enormer Widerstand gegen Straßenausbaumaßnahmen bildet, der in vielen Fällen auch zu langen gerichtlichen Verfahren führt.

Zeitgleich ist aber wegen der finanziell angespannten Situation der nordrhein-westfälischen Kommunen, derzeit sind von insgesamt 396 Kommunen 175 Nothaushalts- und Haushaltssicherungskommunen, ein Verzicht auf eine Beitragserhebung bei der Finanzierung von Straßensanierungsmaßnahmen nicht möglich.

Nach der geltenden Rechtslage des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen ist für die Bürgerinnen und Bürger bei der Erhebung einmaliger Beiträge eine Ratenzahlung nur in Ausnahmefällen möglich, trotz hoher finanzieller Forderungen an die Beitragspflichtigen. Zudem besteht bei einer Stundung für die Gemeinde die Verpflichtung, in Vorleistung zu treten. Aufgrund der schwierigen finanziellen Situation der nordrhein-westfälischen Kommunen ist eine Vorausleistung in vielen Fällen kaum möglich.

Datum des Originals: 19.02.2013/Ausgegeben: 27.02.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

B Lösung

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) wird bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen um eine Alternative zur Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge ergänzt. Die Städte und Gemeinden erhalten die Option, wiederkehrende Beiträge für innerhalb einer Gemeinde liegende Abrechnungsgebiete zu erheben. In eigener Verantwortung der Kommunen soll vor Ort per Satzung entschieden werden, welche Art der Beitragserhebung für die Verhältnisse in der Kommune angemessen ist. Dadurch wird eine größere Abgabengerechtigkeit erreicht, weil sich die Beitragsbelastung des einzelnen in größerem Umfang durch die höhere Zahl potentieller Abgabenschuldner verteilt. Der Einzelne wird nicht durch einen einmaligen Beitrag enorm belastet, sondern die Belastung verteilt sich.

Bereits in Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Thüringen und Hessen haben sich wiederkehrende Straßenbeiträge in der kommunalen Praxis bewährt. Zudem überdenken die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen ebenfalls die Option der Einführung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge.

Durch die Ermöglichung von Ratenzahlungen bei einmaligen Beiträgen für kommunale Investitionen im Bereich des Straßen- oder Wasserbereichs werden wird eine verbraucherfreundliche Regelung geschaffen. Bei berechtigtem Interesse der Betroffenen kann künftig eine Ratenzahlung verlangt werden.

C Alternativen

Beibehaltung der gegenwärtigen unzureichenden Rechtslage des Kommunalabgabengesetzes.

D Kosten

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren finanziellen Folgen für den Landeshaushalt. Durch die Ermöglichung von Ratenzahlungen von einmaligen Beiträgen ist jedoch eine Verzinsung des Restbetrags angezeigt, so dass den Kommunen keine finanziellen Belastungen durch die Vorfinanzierung entstehen. Mögliche Kreditzinsen werden durch die Stundungszinsen aufgefangen.

Die Möglichkeit wiederkehrende Straßenbeiträge zu erheben verbessert die finanzielle Situation der Kommunen und versetzt Kommunen in die Möglichkeit, Mittel zur Erneuerung und Erweiterung von Straßen zur Verfügung stellen zu können.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung

Das Gesetz stärkt die kommunale Selbstverwaltung, indem die Kommunen die zusätzliche Möglichkeit erhalten, Beiträge auch in Form wiederkehrender Beiträge zu erheben.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die privaten Abgabenschuldner von enormen einmaligen Beiträgen entlastet zugunsten vergleichsweise geringerer wiederkehrender Ausbaubeiträge.

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU**Gesetz zur Einführung wiederkehrender
Straßenausbaubeiträge****Artikel 1**

Das Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW S. 687), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - § 1
Kommunalabgaben
 - § 2
Rechtsgrundlage für Kommunalabgaben
 - § 3
Steuern
 - § 4
Gebühren (Allgemeines)
 - § 5
Verwaltungsgebühren
 - § 6
Benutzungsgebühren
 - § 7
Gebühren für Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände und Zweckverbände
 - § 8
Beiträge

Im Zweiten Teil wird nach der Angabe „§ 8 Beiträge“ die Angabe § 8 a Wiederkehrende Beiträge“ eingefügt.

2. § 8 erhält einen neuen Absatz 10
„(10) Bei einmaligen Beiträgen soll auf Antrag eine Zahlung in Raten eingeräumt werden, wenn die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner ein berechtigtes Interesse nachweist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. Höhe und Fälligkeit der Rate

werden durch Bescheid bestimmt, wobei die Beitragsschuld in bis zu fünf aufeinander folgenden Jahresraten zu begleichen ist. Der jeweilige jährliche Restbetrag ist jährlich mit höchstens 3 Prozent über den geltenden Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres des Restbetrags ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 310-14 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2582).“

3. Nach § 8 wird folgender § 8 a neu eingefügt:

§ 8 a
Wiederkehrende Straßenbeiträge

(1) Die Gemeinden können durch Satzung bestimmen, dass anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge im Sinne von des Absatzes 1 die jährlichen Investitionsaufwendungen für die Erweiterung oder Verbesserung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen, jedoch ohne Aufwendungen für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, nach Abzug des Gemeindeanteils als wiederkehrende Beiträge auf die im Abrechnungsgebiet nach Abs. 2 gelegenen Grundstücke verteilt werden. Der wiederkehrende Beitrag wird für den besonderen Vorteil erhoben, der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet gelegenen Straßen, Wege und Plätzen geboten wird; er darf ausschließlich für die in Satz 1 genannten Investitionsmaßnahmen verwendet werden.

(2) Die zu einem Abrechnungsgebiet zusammengefassten Straßen, Wege und Plätze bilden eine einheitliche kommunale Einrichtung. Die Bildung eines Abrechnungsgebiets setzt voraus, dass die Straßen, Wege und Plätze in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Ein derarti-

ger Zusammenhang kann insbesondere deshalb gegeben sein, wenn sie

1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde liegen oder
2. innerhalb selbstständiger städtebaulicher Einheiten liegen oder
3. innerhalb einzelner Baugebiete (§ 1 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), liegen.

Die Bildung von Abrechnungseinheiten nimmt die Gemeinde in Wahrnehmung ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten vor. Die Abrechnungsgebiete sind in der Satzung zu bestimmen. Die Bildung der Abrechnungsgebiete ist zu begründen. Die Begründung ist der Satzung beizufügen.

(3) Bei der Ermittlung des Beitragssatzes kann anstelle der jährlichen Investitionsaufwendungen vom Durchschnitt der im Zeitraum von bis zu fünf Jahren zu erwartenden Aufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Aufwendungen ab, ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen. Der Beitragssatz kann auch in einer gesonderten Satzung oder in der Haushaltssatzung festgelegt werden.

(4) Bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags bleibt ein dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Anteil (Gemeindeanteil) außer Ansatz. Der Gemeindeanteil ist in der Satzung festzulegen und muss dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist. Er beträgt mindestens 25 Prozent.

(5) Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr. Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden.

(6) Durch Satzung haben die Gemeinden Überleitungsregelungen für die Fälle zu treffen, in denen Erschließungsbeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund von Verträgen zu leisten sind oder geleistet wurden. Entsprechendes gilt, wenn von einmaligen Beiträgen nach § 8 auf wiederkehrende Beiträge oder von wiederkehrenden auf einmalige Beiträge umgestellt wird. Die Überleitungsregelungen sollen vorsehen, dass die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 25 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruchs bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig werden. Bei der Bestimmung des Zeitraums nach Satz 3 sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Der Zeitraum soll fünf Jahre nicht unterschreiten.

(7) Stellen Gemeinden von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Beiträge nach § 8 um, sind vor der Umstellung geleistete Beiträge auf den nächsten Beitrag anzurechnen. In der Satzung ist der Umfang der Anrechnung nach Satz 1 zu bestimmen; dabei ist der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze zu berücksichtigen. Wiederkehrende Beiträge, deren Zahlung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht nach § 8 Abs.7, länger als der Zeitraum der üblichen Nutzungsdauer zurückliegt, können auf den einmaligen Beitrag nicht angerechnet werden.

(8) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend, soweit nicht § 8a besondere Vorschriften enthält."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Zugunsten der Beitragszahler wird in einem ergänzenden Absatz 10 zu § 8 aufgenommen, dass bei einmaligen Beiträgen, bei besonderem nachzuweisenden Interesse, auch die Möglichkeit einer Ratenzahlung möglich ist.

Mit der Erweiterung der Gemeindeordnung um einen neuen § 8a des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen soll das System des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags auch in Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. Diese neue Option der Beitragserhebung ist keine zusätzliche Belastung für die Bürgerinnen und Bürger. Vielmehr soll die Alternativfinanzierungsmöglichkeit gerade vor großen finanziellen Belastungen schützen, die dann auftreten, wenn der Einmalbeitrag zum Straßenausbau eingefordert wird. Durch eine Verteilung der Lasten auf viele Schultern wird eine gleichbleibende und sozialverträgliche Belastung von Grundstückseigentümern erreicht, da die Kosten auf eine breite Solidargemeinschaft verteilt werden. Für die Abgabenschuldner folgen eine gleichbleibende geringere finanzielle Belastung und eine verträglichere Verteilung der Belastungen.

Wiederkehrende Straßenbeiträge bieten sowohl für die verpflichteten Grundstückseigentümer als auch für die Kommunen einen wirtschaftlichen Vorteil. Um den Gemeinden mit defizitärer Haushaltswirtschaft entgegenzukommen, sieht der Gesetzentwurf vor, dass, statt einmaliger Straßenbeiträge von den Grundstückseigentümern an der zu sanierenden Straße, alternativ wiederkehrende Straßenbaubeiträge von allen Grundstückseigentümern eines Abrechnungsgebietes gefordert werden können. Die nordrhein-westfälischen Kommunen erhalten die Möglichkeit selbst bestimmen zu können, ob eine einmalige Beitragserhebung oder ein periodisch wiederkehrende Beitragserhebung zur Finanzierung von Investitionen in die kommunalen Straßen erfolgt.

Der erforderlich besondere Vorteil für Beitragspflichtigen macht es notwendig, dass das Abrechnungsgebiet derart gebildet wird, dass die einbezogenen Verkehrsanlagen in einem räumlich- funktionalen Zusammenhang stehen. Der Gemeinde steht bei der Bestimmung dieses Zusammenhangs ein normgeberischer Gestaltungsspielraum zu.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Die Änderung der Übersicht berücksichtigt die Ergänzung des neuen § 8a „Wiederkehrende Straßenbeiträge“.

Zu Nr. 2 (§ 8):

Der neue Absatz 10 ermöglicht eine Stundung und Ratenzahlung von einmaligen Beiträgen. Diese spezielle Stundungsregelung gilt lediglich für einmalige Beiträge und nicht für wiederkehrende Beiträge. Im Stundungsantrag muss ein berechtigtes Interesse dargelegt werden, so dass nicht jedermann die Möglichkeit der Stundung der Beiträge in Anspruch nehmen kann. Insbesondere sind die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen und soziale Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die zeitliche Streckung der Beitragsschuld wird gesetzlich beschränkt auf einen für den Beitragszahler übersehbaren Zeitraum. Der Zinssatz ist als Höchstsatz festgesetzt, so dass es im Ermessen steht den konkreten Zinssatz festzulegen. Dabei ist sicher zu stellen, dass der zu vereinbarende Zinssatz marktgerecht zu sein hat.

Zu Nr.3 (§ 8a):

Durch die in Artikel 1 Nr. 2 vorgesehene Einführung des § 8a wird die Möglichkeit der Erhebung wiederkehrender Beiträge für ein größeres Abrechnungsgebiet geschaffen, alternativ zu den einmaligen Straßenausbaubeiträgen. Die Gemeinden können somit in eigener Verantwortung über die Beitragsart entscheiden. Will der Satzungsgeber die wiederkehrenden Beiträge einführen, so ist der Investitionsbedarf für das betroffene Straßennetz für ein oder mehrere Jahre zu ermitteln. Anschließend sind die jährlichen Kosten auf alle Grundstückseigentümer des Abrechnungsgebiets umzulegen. Die Vorschrift ergänzt die bestehenden Bestimmungen des § 8.

§ 8 a Abs. 1 ermächtigt die Gemeinden anstelle einmaliger Beiträge alternativ wiederkehrende Beiträge zur Finanzierung der jährlichen Investitionsaufwendungen, die für die Erweiterung und Verbesserung von Straßen, Wegen und Plätzen entstehen, zu erheben. Mit der Formulierung "anstelle der Erhebung einmaliger Beiträge" kommt zum Ausdruck, dass auch nach § 8a die bloße Instandsetzung und laufende Unterhaltung nicht beitragsfähig sind.

Voraussetzung für die Erhebung wiederkehrender Beiträge ist die Zusammenfassung von mehreren öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu einem Abrechnungsgebiet. Die Erhebung wiederkehrender Beiträge ist gerechtfertigt durch den besonderen Vorteil, der den in dem Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücken dadurch vermittelt wird, dass ihnen die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen geboten wird. Dieser Vorteilsbegriff beruht auf der Annahme, dass die Straßen, Wege und Plätze in einem Abrechnungsgebiet ein voneinander abhängiges Straßensystem bilden und daher Ausbaumaßnahmen an einzelnen Anlagen auch Auswirkungen auf andere öffentliche Straßen und Wege im Straßennetz und die dort gelegenen Grundstücke haben, sodass ein nicht nur auf die einzelne Verkehrsanlage bezogener Beitrag gerechtfertigt ist. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der in einem Abrechnungsgebiet gelegenen Grundstücke setzt voraus, dass diese die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in dem Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlage haben. Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße, Wege oder Plätze zu einem Gebiet mit einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang gewährleistet, dass der im Beitragsrecht geforderte Sondervorteil gewahrt ist.

Sie werden für die Ermittlung der Beiträge zu Abrechnungsgebieten zusammengefasst. Diese Gebiete gelten als kommunale Einrichtungen. Es kann daher nicht darauf ankommen, wer Träger der Straßenbaulast der einzelnen Straße ist; der Vorteil bezieht sich vielmehr auf den grundstücksbezogenen Zugang zur verbesserten Verkehrsstruktur des Abrechnungsgebiets. Als Voraussetzung der Zusammenfassung zu einer Abrechnungseinheit müssen die Straßen, Wege und Plätze in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, der insbesondere dann vorliegt, wenn sämtliche Grundstücke innerhalb der Abrechnungseinheit auf dieselbe Straße oder dieselben Straßen mit stärkerer Verkehrsbedeutung angewiesen ist, bzw. sind, um in die verschiedenen Richtungen Anschluss an das übrige Verkehrsnetz zu

finden. Die Bestimmung der Abrechnungsgebiete obliegt den Gemeinden. Durch eine autonome kommunale Entscheidung, im Rahmen staatlich gesetzlichen Rechts, wird die kommunale Selbstverwaltung gestärkt. Die in kommunaler Selbstverwaltung vorzunehmende Festlegung des Abrechnungsgebiets muss begründet werden.

Abs. 2 zählt drei wichtige Anwendungsfälle auf.

Nr. 1 knüpft an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an. Die Formulierung "Ortsteile" ermöglicht zudem, im Einzelfall auch ortsteilübergreifende Abrechnungsgebiete zu bilden, weil Gemeinden und Städte oft mehrere im Zusammenhang bebaute Ortsteile haben. Das Abstellen auf den Bebauungszusammenhang schließt nicht aus, dass für die Beitragserhebung derart geschlossener Gebiete bei überschaubaren Gemeinden alle Straßen des Gemeindegebiets zu einer Einheit zusammengefasst werden. Insbesondere bei Gemeinden, die aus mehreren räumlich getrennten Ortsteilen bestehen, bietet sich jedoch die Bildung mehrerer Einrichtungen, die jeweils den einzelnen Ortsteil umfassen, an.

Die in Nr. 2 bezeichneten Stadtteile lassen sich meistens schon von der Planung und Entwicklung her als selbstständige städtebauliche Einheiten abgrenzen.

Nr. 3 stellt auf Baugebiete nach § 1 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung ab. Der Zugang zu einer dem ganzen Gebiet dienenden Infrastruktur kann den besonderen Nutzungsvorteil begründen. Danach können z.B. alle Straßen, Wege und Plätze eines Gewerbegebiets oder eines Wohngebietes zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst werden. In einem Abrechnungsgebiet kann der Investitionsaufwand auf eine größere Zahl von Grundstücken verteilt werden. Die Neuregelung kommt nicht nur den Gemeinden entgegen, sondern sie entlastet bei satzungsrechtlicher Umsetzung auch diejenigen Anlieger, die bei der Sanierung der Straße zu hohen einmaligen Beiträgen, die teilweise im fünfstelligen Eurobereich liegen können, herangezogen würden. Die Gemeinden können also vor Ort bürgernah entscheiden, ob es für ihren Ort geeigneter ist, die bisherigen Straßenbeiträge fortzuführen bzw. einzuführen, oder ob die Einführung wiederkehrender Beiträge zu mehr Akzeptanz der Bürger führt.

Der Beitragssatzermittlung nach Abs. 3 sind regelmäßig die jährlich entstehenden tatsächlichen Investitionsaufwendungen zugrunde zu legen. Den Gemeinden ist eine Durchschnittsberechnung der Investitionsaufwendungen mehrerer Jahre gestattet, um jährliche Schwankungen zu vermeiden. Innerhalb angemessener Zeit, spätestens nach fünf Jahren, ist ein Ausgleich durchzuführen. Um bei jährlichen Abrechnungsperioden nicht die Abgabensatzungen über die Erhebung wiederkehrender Beiträge jährlich ändern zu müssen, ermöglicht Satz 3 eine flexible Handhabung, wobei der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung oder der Haushaltssatzung festgelegt werden kann. Wie auch bei den einmaligen Straßenbeiträgen bleibt für den Vorteil der Allgemeinheit ein Gemeindeanteil bei der Ermittlung der wiederkehrenden Beiträge außer Betracht.

Abs. 5 sieht besondere Regelungen für die Entstehung der Beitragspflicht und die Erhebung von Vorausleistungen vor, da die Erhebung des wiederkehrenden Beitrags als laufende jährliche Abgabe nicht von der endgültigen Herstellung bzw. von einem konkreten Ausbaubeginn einer bestimmten Ausbaumaßnahme abhängt.

Die Neuregelung sieht in Abs. 6 Überleitungsregelungen vor, sodass diejenigen Grundstückseigentümer, die bereits in den letzten Jahren Erschließungs- oder Straßenbeiträge geleistet haben, nicht sogleich zu wiederkehrenden Beiträgen herangezogen werden dürfen. Im Hinblick auf die Berücksichtigung der Nutzungsdauer von Verkehrsanlagen soll für die Überleitungsvorschrift ein Zeitraum für die Nichtheranziehung von 5 bis 25 Jahren bestimmt werden.

Abs. 7 regelt, dass der Satzungsgeber grundsätzlich auch von wiederkehrenden Beiträgen auf einmalige Straßenbeiträge wechseln kann. Bei diesem Wechsel ist ebenfalls eine Anrechnungsvorschrift in die Satzung aufzunehmen. Welchen Zeitraum eine Anrechnung zu berücksichtigen hat, ist von der Nutzungsdauer der Einrichtung und dem Zeitpunkt der vormals gezahlten wiederkehrenden Beiträge abhängig.

In Abs. 8 ist klargestellt, dass die auch für wiederkehrende Beiträge übertragbaren Bestimmungen des Beitragsrechts nach § 8 gelten, soweit § 8a nicht spezielle Regelungen enthält. Dies beginnt mit den Vorgaben zur Aufwandsermittlung nach § 8 Abs. 1 und bezieht alle geeigneten Vorschriften bis zur öffentlichen Last in § 8 Abs. 9 mit ein. Die ausdrücklich nur für einmalige Beiträge geltende Stundungsregelung nach § 8 Abs. 10 findet auf wiederkehrende Beiträge nicht Anwendung; es bleibt die Stundungsmöglichkeit nach § 222 AO.

Karl-Josef Laumann
Lutz Lienenkämper
Peter Biesenbach
André Kuper

und Fraktion